



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
MilMed**

Sachbearbeiter:
ADir Walter LIPP
Tel: 050201-1023372
IFMIN: 125 8221

GZ S93895/10-MilMed/2014 (1)

Heranziehung von Ergebnissen der Stellungsuntersuchung für die Ausstellung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens zur Erteilung einer Heereslenkberechtigung gemäß BGBl I Nr. 52/2014;
- Durchführungsweisung

An Verteiler

Der mit Beschluss des Ministerrates vom 02. Juli 2013 zur Kenntnis genommene gemeinsame Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport und der Bundesministerin für Inneres zur Reform des Wehrdienstes enthält unter anderem auch den Punkt

13.6. »Führerscheinuntersuchung« im Rahmen der Stellung samt entsprechender Anerkennung

Die Anerkennung der Ergebnisse der Stellungsuntersuchung für die Erlangung eines Führerscheines erfolgt nach dem Empfängerprinzip. Daher wäre im Führerscheingesetz sicherzustellen, dass die Stellungsuntersuchung materiell als »Führerscheinuntersuchung« anerkannt wird.

Es ist grundsätzlich anzumerken, dass im Rahmen der Stellung nur jene Daten ermittelt werden dürfen, die für eine Einberufung in das Bundesheer erforderlich sind. Untersuchungen im Rahmen der Stellung, die keine militärische Relevanz haben, sind verfassungsrechtlich unzulässig (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Als Ergebnis der diesbezüglichen weiterführenden Bearbeitungen zur Reform des Wehrdienstes wurde gemäß BGBl I Nr. 52/2014 § 8 Abs. 1 des Führerscheingesetzes (FSG) abgeändert:

„In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten“.

Damit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, die im Rahmen der Stellung festgestellte gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Heereskraftfahrzeuges der Gruppe 1 auch als ärztliches Gutachten für die Erteilung einer zivilen Lenkberechtigung verwenden zu können.

Eigene Absicht:

Als Beitrag zur Attraktivierung des Wehrdienstes und in Erfüllung des gegenständlichen Teilauftrags zur Reform des Wehrdienstes ist zukünftig auf Grundlage der im Rahmen der Stellungsuntersuchung erhobenen Gesundheitsdaten auch die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Heereskraftfahrzeuges der Gruppe 1 zu beurteilen und gegebenenfalls ein entsprechendes verkehrsmedizinisches Sachverständigengutachten zu erstellen, welches auch von den zivilen Behörden für die Erteilung einer Lenkberechtigung anerkannt wird. Ebenso soll diese Regelung für Personen, die sich freiwillig zum Ausbildungsdienst melden und einer Eignungsprüfung Ausbildungsdienst (EPr AD) unterziehen, zur Anwendung gelangen.

Durchführung:

Die derzeit im Rahmen der Stellung durchgeführten Untersuchungen beinhalten grundsätzlich **alle vorgeschriebenen verkehrsmedizinischen Untersuchungsparameter für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Heereslenkberechtigung (HLB) Gruppe 1.**

Das bedeutet, dass zur Ausstellung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG), welches die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges bestätigt, keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich sind. Es sind lediglich die bereits erhobenen Befunde und Untersuchungsergebnisse zusätzlich auch nach den verkehrsmedizinischen Kriterien zu beurteilen.

Entsprechend den Bestimmungen des BGBl. II Nr. 322/1997 (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung) wurde die Ausbildung von Militärärzten der Stellungsstraße zu verkehrsmedizinischen Sachverständigen angeordnet.

Auftrag:

Beginnend mit sofortigem Datum ist im Zuge der Stellungsuntersuchung für Personen, die noch nicht im Besitz einer zivilen Lenkberechtigung sind (*zwecks Einfachheit der Umsetzung wäre dies am ersten Tag zu erfragen*), die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Heereskraftfahrzeuges der Gruppe 1 gemäß Beilage zu überprüfen und bei positiver Beurteilung dem Untersuchten das Militärärztliche Gutachten auszuhändigen. Dazu hat der Proband den Anamnesebogen zur Heereslenkberechtigung vorab auszufüllen. Eine Kopie des Gutachtens ist an HPA/Ref 5, Straßgangerstraße 171, 8052 GRAZ-WETZELSDORF zu übermitteln.

Eine positive Beurteilung kann nur bei jenen Stellungspflichtigen erfolgen, bei denen

- keine zusätzlichen (fach-) ärztlichen Abklärungen erforderlich sind,
- keine Zuweisung zu einem verkehrsmedizinischen Sachverständigen II, (vergleichbar mit dem zivilen Amtsarzt), notwendig ist und
- die Kriterien gemäß den sanitätsdienstlichen Durchführungsbestimmungen der militärärztlichen Untersuchung zur Erlangung/Erhalt und Erweiterung einer Heereslenkberechtigung (derzeit VBl I Nr. I Nr. 96/2004, Pkt IV) erfüllt sind.

Bis zum nächsten Release ist die Beilage zu kopieren und zu verwenden, voraussichtlich ab 01. 10. 2014 wird das Gutachten im System eingespielt sein.

Diese Regelung ist sinngemäß auch für Personen, die sich einer Eignungsprüfung Ausbildungsdienst unterziehen, anzuwenden.

28.08.2014

Für den Bundesminister:

i. V. GERL

Elektronisch gefertigt

Beilage

Gutachten

Ergeht an:

SKFüKdo

HPA

PersMkt (nachrichtlich)

GrpRechtLeg (nachrichtlich)

KdoEU (nachrichtlich)